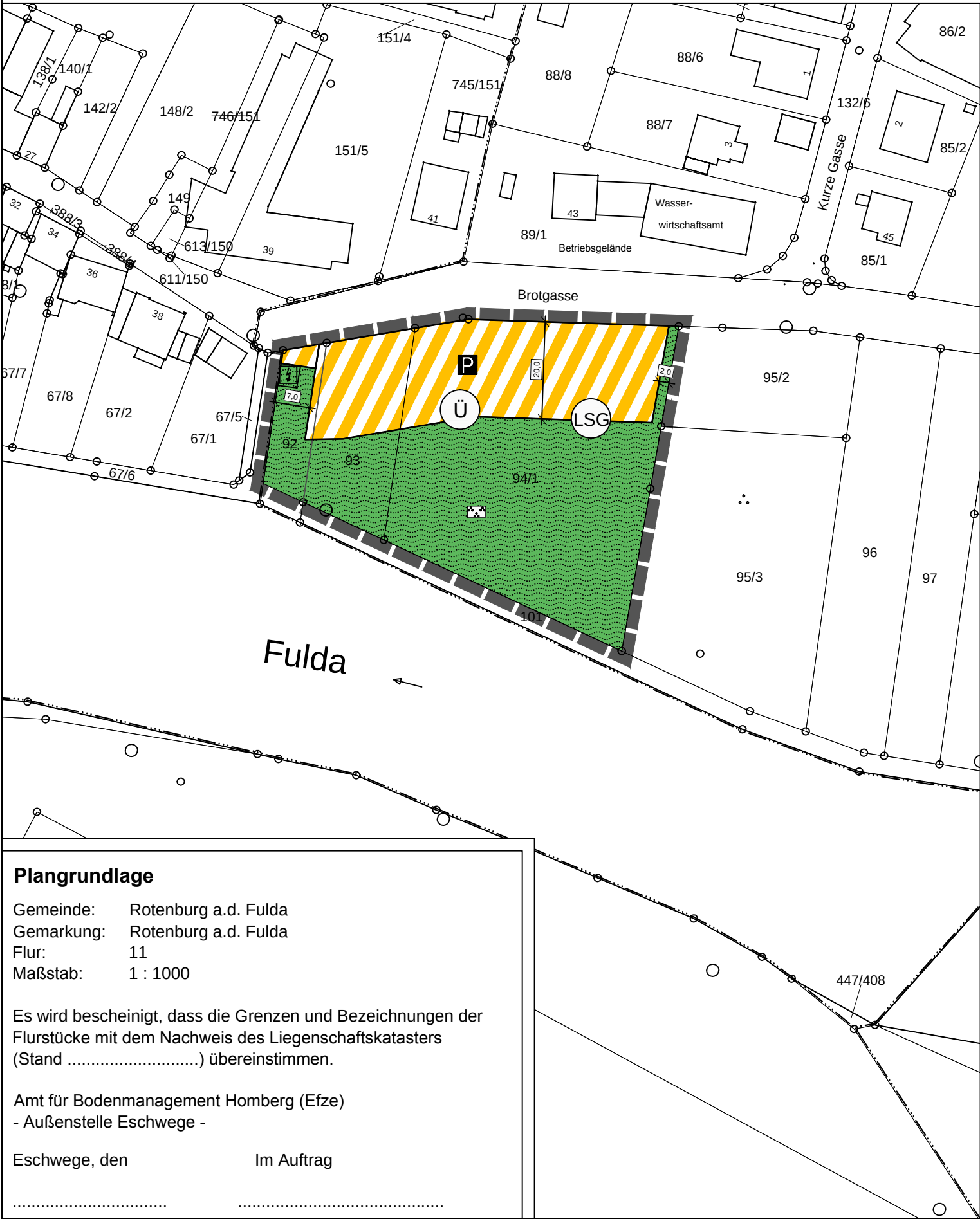
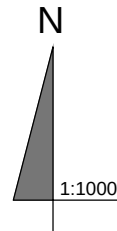


BEBAUUNGSPLAN NR. 92 DER STADT ROTENBURG A.D. FULDA

"Parkplatz Brotgasse"



Plangrundlage

Gemeinde: Rotenburg a.d. Fulda
Gemarkung: Rotenburg a.d. Fulda
Flur: 11
Maßstab: 1 : 1000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand) übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Außenstelle Eschwege -

Eschwege, den Im Auftrag
.....

LEGENDE

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P

Parkplatz

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächeextensive Mähwiese

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Ü

amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

LSG

Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

GemarkungsgrenzeFlurgrenzeFlurstücksgrenze

48/1

Flurstücksnummer

5.0

Bemaßung in MeterGrenze Geltungsbereich

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. VERKEHRSFLÄCHE - PARKPLATZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf dem Parkplatz sind die Stellflächen versickerungsfähig herzustellen.

2. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung extensive Mähwiese ist dauerhaft als Grünlandfläche zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung hat extensiv zu erfolgen, also ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Sie ist 1-2 mal pro Jahr zu mähen, das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs.6 BauGB)

3.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes für HQ 100.

3.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Höberück". Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wurde seitens der Naturschutzbehörde auf Antrag der Stadt Rotenburg a.d. Fulda eine Befreiung von den Verboten nach § 3 der Landschaftsschutzverordnung erteilt.

3.2 Denkmalschutz (§ 9 Abs.6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. Hinweise auf Bodendenkmäler geben: alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

B RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)

in der jeweils gültigen Fassung.

D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Auf ihrer Sitzung am hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a.d. Fulda den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 "Parkplatz Brotgasse" gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am ortsüblich.

Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom bis einschließlich.
Die öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am ortsüblich.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich.

Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a.d. Fulda hat am die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 92 "Parkplatz Brotgasse" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am ortsüblich.

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 92 "Parkplatz Brotgasse" wurde nach Erörterung der Anregungen und Bedenken durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a.d. Fulda am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Stadt Rotenburg a.d. Fulda, den

Der Magistrat

Weber
Bürgermeister

Nölke
Erster Stadtrat

Beglaubigte Planausfertigung

Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 92 "Parkplatz Brotgasse" entspricht der von Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a.d. Fulda am beschlossenen Satzung.

Stadt Rotenburg a.d. Fulda, den

Der Magistrat

Weber
Bürgermeister

Nölke
Erster Stadtrat

Inkrafttreten

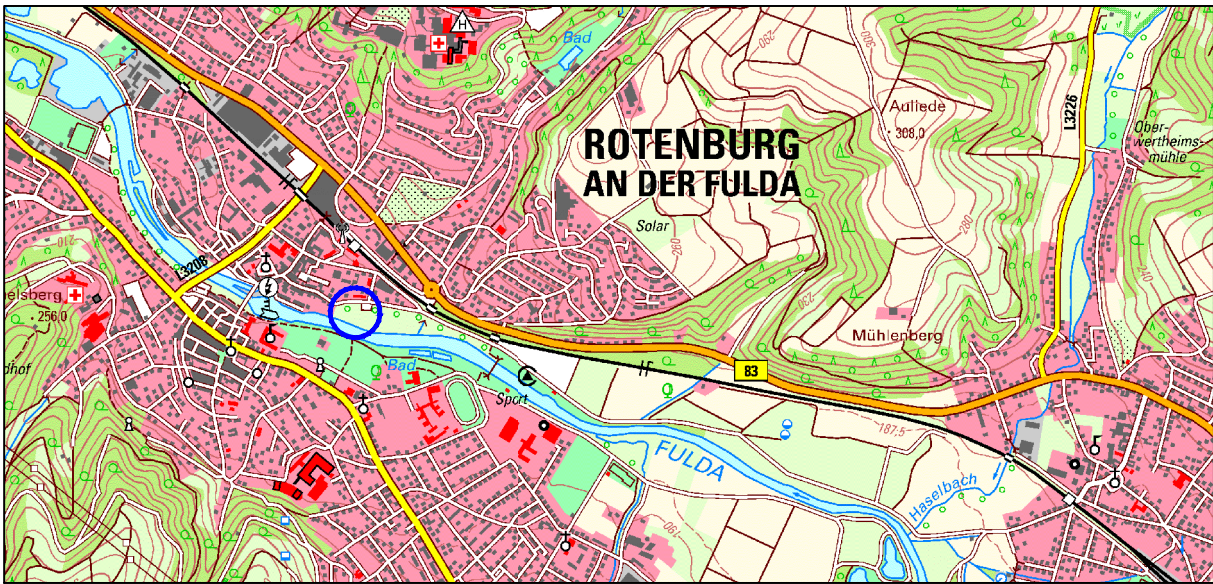
Der Bebauungsplan Nr. 92 "Parkplatz Brotgasse" wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Teil C der Stadt Rotenburg a.d. Fulda im Bereich der wirksamen Änderung Nr. 109 des Flächennutzungsplans, Teil C entwickelt. Er ist am gemäß § 10 BauGB amtlich mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan Nr. 92 "Parkplatz Brotgasse" von jedermann eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 92 "Parkplatz Brotgasse" in Kraft.

Stadt Rotenburg a.d. Fulda, den

Der Magistrat

Weber
Bürgermeister

Nölke
Erster Stadtrat



STADT ROTENBURG a.d. FULDA

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 92

"Parkplatz Brotgasse"

September 2026

M 1 : 1000

Im Auftrag der Stadt Rotenburg a.d. Fulda
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung
37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865
37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 0551/4898294